

6546/J XX.GP

## **ANFRAGE**

**der Abgeordneten Mag. Haupt, Dr. Pumberger und Kollegen**  
an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
betreffend **Abgabe von Ärztemustern**

Nach § 58 (3) Arzneimittelgesetz sind über die Empfänger von unverkäuflichen Ärztemustern sowie über Art, Umfang und Zeitpunkt der Abgabe derselben Nachweise zu führen, und auf Verlangen dem Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz (Ressortbez idF des BG BGBI 1994/1105) vorzulegen. Dazu hat der Bundesminister durch Verordnung nähere Bestimmungen über Art und Form der Nachweise zu erlassen.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an die **Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales** die nachstehende

## **ANFRAGE**

Werden Sie die näheren Bestimmungen über die Art und Form der Nachweise per Verordnungen erlassen?

- a. Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt und wie lautet die Verordnung?
- b. Wenn nein, warum nicht?